



BAUZEITEN FRÜHJAHR UND HERBST 2010

1. REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

In Anwendung der kommunalen Reglementsbestimmungen sind der Einsatz von Motorfahrzeugen (Lastwagen, Motoreinachsern und Motorkarren), Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten nur während bestimmten Zeiten (Bauzeiten) erlaubt. Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

2. ERLAUBTE BAUZEITEN FRÜHJAHR 2010

Bewilligte Periode: Montag, 03. Mai 2010 - Montag, 31. Mai 2010 abends

Sperrtag: *Donnerstag, 13. Mai 2010 (Auffahrt)*

3. ERLAUBTE BAUZEITEN HERBST 2010

Bewilligte Periode: Montag, 04. Oktober 2010 - Freitag, 29. Oktober 2010 abends

4. EINHEITLICHE EINSATZZEITEN

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten:

07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.30 Uhr (Montag - Samstag)

5. EINSCHRÄNKUNGEN

5.1 Motorfahrzeugverkehr / Baumaschinen

An Samstagen und Sonntagen dürfen keine Transporte mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgeführt werden.

Samstags darf kein Aushub abtransportiert werden.

Fahrten zu Baustellenvorinstallationen sind am Freitag vor Beginn der Aushubzeit während der Zeit von 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.30 Uhr zugelassen.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 Sperrtage

An diesen Tagen und an öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

6.2 Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/Std.

6.3 Lastwagentransportgüter

Mit den Lastwagen darf nur Aushub- und Abbruchmaterial transportiert werden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustellen mit Baumaterialien, Bauelemente sowie Bauteile beliefern.

6.4 Transport Raupenfahrzeuge

Raupenfahrzeuge dürfen ausschliesslich mit Tiefgangwagen transportiert werden, unter vorheriger Meldung an die Gemeindepolizei.

6.5 Gewicht

Für die Aushubmaterialtransporte beträgt das zulässige Gesamtgewicht 18 Tonnen. Dreiachser sind bis zu dieser Gewichtslimite zugelassen.

6.6 Strassenreinigung

Nach Baubeginn ist die Zufahrtsrampe zur Baustelle umgehend mit einer Schutzschicht (Kies oder Ähnlichem) zuzudecken.

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt kein Schmutz auf die Strasse gelangt.

Die Fahrzeuge müssen vor dem Verlassen der Baustelle mit Wasser abgespritzt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant ist möglich, erfordert jedoch eine Bewilligung der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Zermatt (Art. 9b - Reglement der Wasserversorgung).

Für Baustellenausfahrten, welche die übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursachen, werden die entstandenen Sonderaufwendungen nach externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementswidrigkeit wird zusätzlich gebüsst.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsreglements.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen verlangen.

6.7 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.-- bis CHF 5'000.-- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.